



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. August 1964

Teil II Nr. 79

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 1. 8. 64 | Anordnung über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten | 685 |
| 1. 8. 64 | Anordnung über die Rechnungslegung für die Bau- und Montageproduktion | 686 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 687 |

Anordnung über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten.

Vom 1. August 1964

Auf Grund des § 11 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Projektierung, Planung und Ausführung aller Bauvorhaben mit Ausnahme von Muster- und Experimentalbauten, die von volkseigenen Baubetrieben, die dem Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern unterstehen, durchgeführt werden.

§ 2

(1) Ein abrechnungsfähiger Bauabschnitt — nachfolgend ABA genannt — ist grundsätzlich ein fertiges Objekt im Sinne des § 9 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) im Umfang der an diesem Objekt vertraglich gebundenen Leistungen.

(2) Sofern für Teile eines Objektes bereits die Nutzungsfähigkeit gegeben ist (Teilobjekt), kann jeder in sich nutzungsfähige Teil eines Objektes als ein ABA festgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der mehrgeschossige Wohnungsbau (bis zu 5 Geschossen).

(3) Eine weitere Untergliederung eines Objektes bzw. nutzungslahigen Teilobjektes gemäß Abs. 2 ist vorzunehmen, wenn die Bauzeit des Objektes bzw. Teilobjektes nach der Bauzeitnorm 12 Monate überschreitet. Liegen keine Bauzeitnormen vor, ist die vom Projektanten im Zyklusprogramm bzw. in der Liefergrafik festgelegte wirtschaftlichste Fertigstellungszeit zugrunde zu legen. Bei dieser Untergliederung sind als ABA klar abgrenzbare Teile von Objekten nach wichtigen Terminen der Bau- und Montagedurchführung auf der Grundlage des Zyklusprogramms oder der Liefergrafik festzulegen. Diese ABA sollen grundsätzlich eine

planmäßige Bauzeit von 6 Monaten nicht unterschreiten und müssen in sich geschlossene technologische --bzw. bautechnologische Einheiten darstellen.

§ 3

(1) Die Festlegung der ABA gemäß § 2 hat durch den General- oder Hauptprojektanten in Abstimmung mit dem General- oder Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber zu erfolgen.

(2) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes werden die darin festgelegten ABA verbindliche Grundlage für die Ütanung und Abrechnung der Baubetriebe sowie für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

(3) Die Leistungsverzeichnisse, Kostenpläne, Materialbedarfslisten und das Zyklusprogramm bzw. die Liefergrafik sind nach den festgelegten ABA zu gliedern.

§ 4

Bei Baureparaturen, die auf der Grundlage eines bestätigten Projektes durchgeführt werden, ist die Gliederung in ABA entsprechend § 2 vorzunehmen. Bei Baureparaturen ohne bestätigtes Projekt ist jeder Reparaturauftrag ein ABA.

§ 5

Für Nach- oder Hauptauftragnehmer gilt die gesamte an einem in der Aufgabenstellung bzw. im Projekt festgelegten ABA mit dem Haupt- oder Generalauftragnehmer vertraglich gebundene Leistung als ABA. Werden Arbeiten mehrerer spezialisierter Abteilungen an einem in der Aufgabenstellung bzw. dem Projekt festgelegten ABA durchgeführt, die zeitlich nicht zusammenhängen und deren Abschluß für die Weilerführung der Arbeiten von besonderer Bedeutung ist, kann eine weitere Untergliederung nach diesen Gesichtspunkten zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

§ 6

(1) Die Kosten für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen sind den einzelnen ABA anteilig zuzuordnen.

(2) Die Baustelleneinrichtung — L I-Bereich — ist von den mit der Errichtung des Vorhabens beauftragten Baubetrieben gesondert zu planen und zu erfassen. Die